

Kooperationsvertrag

abgeschlossen zwischen

1.	der I Iroi Kiiniken Gmbh, Fin 55332x mit dem Sitz in Innspruck und der Geschaftsanschrift
	Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck, vertreten durch die vertretungsbefugten Organe, im
	Folgenden kurz "TK" genannt, einerseits als Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter gemäß dem
	Datenschutzgesetz, sowie
2.	
	Hebamme
	,
	Adresse

im Folgenden kurz **Vertragspartnerin** genannt, andererseits als Auftraggeberin bzw. Verantwortliche gemäß dem Datenschutzgesetz wie folgt:

1. Zweck der Datensammlung

1.1 Die Tirol Kliniken GmbH ist Rechtsträgerin des Instituts für klinische Epidemiologie, welches einen Teil des Instituts für Integrierte Versorgung darstellt. Das Institut für klinische Epidemiologie führt unter anderem das "außerklinische Geburtenregister Österreich", das geburtshilfliche Daten zentral dokumentiert, überprüft, auswertet und Vorschläge für das Qualitätssicherungsmanagement der Vertragspartner erarbeitet, mit dem Ziel, zu einer Senkung der Perinatal- und Säuglingsmortalität und -morbidität beizutragen.

2. Anonymisierte Datenübermittlung

2.1 Die Vertragspartnerin betreut selbstverantwortlich außerklinische Geburten und verpflichtet sich, die geburtshilflichen Daten mittels Fragebogen in anonymisierter Form an das außerklinische Geburtenregister Österreich zu übermitteln.

3. Datenauswertung

- 3.1 Die Tirol Kliniken GmbH verpflichtet sich, die übermittelten Daten im Wege über das außerklinische Geburtenregister Österreich
- zu übernehmen,
- zentral zu dokumentieren,
- wie vereinbart zu überprüfen und Korrekturlisten zu versenden,
- jährlich eine Gesamtauswertung für ein Jahr zu erstellen, welche Tabellen und Grafiken sowie graphisch aufbereitete Qualitätsindikatoren umfasst,
- individuelle Auswertungen durchzuführen, sofern der Aufwand in einem vertretbaren Ausmaß bleibt.



- 3.2 Ergebnisse, aus denen Rückschlüsse auf eine Hebamme gezogen werden können, werden nur der jeweiligen Hebamme zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Die Vertragspartnerin ist damit einverstanden, dass das außerklinische Geburtenregister Österreich Auswertungen in aggregierter, anonymisierter Form an das Österreichische Hebammengremium übermittelt.

4. Kostenverrechnung

4.1 Der Vertragspartnerin werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

5. Kündigung

5.1 Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich ohne Angabe von Gründen mittels Einschreiben gekündigt werden.

6. Gerichtsstandsvereinbarung

6.1 Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die alleinige Zuständigkeit des sachlich dafür in Betracht kommenden Gerichtes in Innsbruck vereinbart.

7. Verschwiegenheitsverpflichtung

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie weiters dazu, über Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und diese Verpflichtung auch auf ihre Mitarbeiter fortdauernd zu überbinden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für sämtliche personenbezogenen Angaben und Daten von KundInnen, deren Angehörigen bzw. Beschäftigten und MitarbeiterInnen der jeweils anderen Vertragspartei, die im Zuge der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen und/oder welche dabei allenfalls verarbeitet werden wie z.B. persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse. Diese Verpflichtung zur Wahrung der Datengeheimnisse und der Vertraulichkeit gilt auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.
- 7.2 Des Weiteren gilt Anlage ./A (Datenschutzvertrag) als integrierter Bestandteil des gegenständlichen Kooperationsvertrages.
- 7.3 Die Publikation von abteilungsspezifischen Ergebnissen oder Gesamtergebnissen für den Bereich der Vertrags-partnerin durch das **außerklinische Geburtenregister Österreich** ist nur mit Genehmigung der **Vertragspartnerin** in anonymisierter Form gestattet.

8. Verbot von mündlichen Nebenabreden und sonstige Bestimmungen

8.1 Änderungen oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages kommen nur dann wirksam zustande, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragsparteien unterfertigt werden.



9.

Unterfertigung

- Im Falle mündlicher Absprachen erklären die Vertragsparteien ausdrücklich, erst nach Verschriftlichung solcher Absprachen gebunden sein zu wollen.
- 8.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der ursprünglichen Absicht beider Vertragsparteien möglichst nahekommt.
- 8.3 Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden.
- 8.4 Auf diesen Vertrag findet das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts Anwendung. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken und für die Frage der Wirksamkeit der von den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen.
- 8.5 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen jeder Vertragspartner ein Original erhält.

Für
bamme
rschrift
Kliniken GmbH
Univ Prof Dr Christian Haring MSc MAS
UnivProf. Dr. Christian Haring MSc MAS Geschäftsführer